

(4) Ein Angeklagter, der sich vor einem Einfachen oder Mittleren Militärgericht schuldig bekannt hat, kann im Falle der Verweisung der Sache zwecks Verhandlung vor einem höheren Gericht seine Erklärung dahin abändern, daß er sich nichtschuldig bekennt.

14. Entscheidungen

(1) Gerichte der Militärregierung sollen für jede einzelne Anklage, mit der sie befaßt sind, eine Entscheidung über die Schuldfrage verkünden und dann für alle Anklagen, hinsichtlich deren der Angeklagte für schuldig befundene wird, eine Entscheidung über das Strafmaß erlassen.

(2) Jedes auf Freiheitsstrafe lautende Urteil hat den Tag des Strafantritts anzugeben und, falls der Angeklagte bereits in Häft war, soll im allgemeinen die Haftzeit angerechnet werden.

(3) Verhängt das Gericht eine Geldstrafe, so hat es eine Ersatzfreiheitsstrafe zu bestimmen, die im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Geldstrafe zu verbüßen ist; das Gericht kann eine Frist zur Zahlung der Geldstrafe gewähren. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung der Geldstrafe kann das Gericht ohne erneute Verhandlung die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anordnen.

(4) Neben oder an Stelle einer Geld-, Freiheits- oder Todesstrafe können Gerichte der Militärregierung (soweit dies im Rahmen ihrer Strafgewalt liegt) folgende Anordnungen treffen:

- N J
- (a) falls der Angeklagte einer Straftat überführt wird, für welche der rechtswidrige Besitz, Gebrauch, Erwerb oder die Veräußerung "von Sachen und Rechten wesentliche Tatbestandsmerkmale sind, so kann das Gericht die Rückübertragung der Sachen und[^] Rechte oder ihres Erlöses in ursprünglicher oder umgewandelter Form an den rechtmäßigen Eigentümer, oder deren Verfall an die Alliierten Streitkräfte oder an die örtlich zuständige Behörde oder deren zeitweilige Verwahrung durch diese anordnen;
 - (b) falls der Angeklagte der rechtswidrigen Führung eines Geschäftsbetriebes für schuldig befunden wird, so kann das Gericht die Schließung der Geschäfts- und Wohnräume oder die zeitweilige Einstellung des Geschäftsbetriebes oder den Widerruf oder die vorübergehende Entziehung der Genehmigung für den Betrieb dieses oder eines ähnlichen Geschäftsbetriebes anordnen. In solchen Fällen kann das Gericht auch den Verfall des in Verbindung mit der Straftat stehenden Warenlagers zu Gunsten der f,Alliierten Streitkräfte oder der örtlich zuständigen Ortsbehörde oder die zeitweilige Verwahrung des Warenlagers durch diese anordnen;